

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gaiberg
am 25. Oktober 2023

Verhandelt: Gaiberg, den 25. Oktober 2023, 19:00 Uhr

Anwesend:

- 1. Vorsitzende:** Bürgermeisterin Petra Müller-Vogel
- 2. Gemeinderäte:** Dr. Hennrich, Hans Jürgen
Kick, Boris
Dr. Mühleisen, Martin
Müller, Manfred
Müller, Uwe
Carmen Himmelmann
Schuh, Eric (ab 19.14 Uhr)
Senghas, Gunther
Volkman, Matthias
Wallenwein, Jochen
- 3. Schriftführerin:** Angestellte Nina Wesselky
- 4. Beamte, Angestellte:** Hauptamtsleiterin Lena Werner

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, dass durch Schreiben vom 17. Oktober 2023 ordnungsgemäß geladen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung wurde am 17. Oktober 2023 auf der Website der Gemeinde unter www.gaiberg.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen bekannt gemacht.

Das Kollegium ist beschlussfähig, weil 11 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: Dr. Alexia Arnold, Gisela Klingmann

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

zu Urkundspersonen wurden ernannt: Gemeinderat Dr. Mühleisen
Gemeinderat Manfred Müller

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 25. Oktober 2023
um 19.00 Uhr im “BürgerForum Altes Schulhaus”**

T a g e s o r d n u n g

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 9/2023 vom 20. September 2023
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. September 2023
3. Bürgerfragestunde
4. Gemeindewald Gaiberg - Waldhaushalt und Hiebsplan für das Jahr 2024 -
5. Baum-Management-Vertrag – Freigabe zusätzlicher Mittel und Änderung
6. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg 2023-2026
7. Baugesuche
 - 7.1 Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze durch mehrere Holzbalken auf dem Flst. 2208, Heidelberger Straße 22
 - 7.2 Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flst. 2735, Kirschbaumweg 8
8. Bekanntgaben der Verwaltung
9. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 9/2023 vom 20. September 2023

Beschluss

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung Nr. 9/2023 vom 20. September 2023 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. September 2023

Keine.

3. Bürgerfragestunde

Kein Bedarf.

4. Gemeindewald Gaiberg - Waldhaushalt und Hiebsplan für das Jahr 2024 -

Das Kreisforstamt hat den geplanten Waldhaushalt mit Hiebsplan für das Jahr 2024 vorgelegt. Forstamtsleiter Herr Robens und Revierförster Herr Reinhard sind zur Sitzung anwesend und erläutern die Planung, sowie den Verlauf der letzten Jahre und den Zustand des Waldes. Die verwendete Präsentation ist Anlage zum Protokoll. Reinhard erklärt, dass 35 % des bisherigen Einschlags 2023 sog. Zwangsnutzungen seien. Also Bäume die wegen Krankheit oder Käferbefall gefällt werden mussten. Der Förster dankt in diesem Zusammenhang besonders seinen freiwilligen Helfern, die die Bäume auf Käferbefall kontrollierten. Da dadurch 2023 vermutlich etwas mehr Holz eingeschlagen werde als geplant, werde in den kommenden Jahren entsprechend reduziert

Die Planung für 2024 geht von einem Holzeinschlagsvolumen von 880 Fm aus. Es sind nur Pflegehiebe in jungem Baumbestand geplant.

Aufgrund dieses Einschlagsvolumens stehen Ausgaben in Höhe von 56.100 €, Einnahmen in Höhe von 63.615 € gegenüber.

Bei planmäßigem Verlauf wird daher der Waldhaushalt in 2024 mit einem Überschuss von ca. 7.515 € abschließen.

Gemeinderat Dr. Mühleisen meint, in der Rhein-Neckar-Zeitung in einem Artikel über die Elsbeere als Zukunftsbaum gesprochen worden und fragt ob diese auch für Gaiberg ein Thema sei. Forstamtsleiter Robens meint die Elsbeere habe eine sehr gute Klimaprognose und sei gut für Trockenheit geeignet. Sie brauche aber viel Sonne und sei der Buche wuchsunterlegen, weshalb man sie in Gaiberg massiv freistellen müsste. Zudem seien die Gaiberger Böden zu gut für einen solchen Baum. An anderen Standorten sei sie aber sehr interessant.

Dr. Mühleisen merkt an, dass die Ablaufrinne zwischen Georgshütte und Panoramastraße sei in sehr schlechtem Zustand sei. Herr Reinhard sagt dies sei bekannt, solange sie aber ihren Zweck noch erfülle wolle man mit der teuren Instandsetzung warten.

Gemeinderat Wallenwein fragt, ob die Fichte irgendwann ganz aus dem Wald verschwunden sei. Förster Reinhard meint, man brauche die Fichte, da sie für das Ökosystem Wald unverzichtbar sei. So brauche z.B. die Waldameise Fichtennadeln

andere Tiere benötigten wieder die Waldameise als Nahrung usw. Man wolle sie daher unbedingt halten, sie werde aber nicht mehr ganz so alt werden. Der Borkenkäfer fresse eher ältere Bäume. Robens ergänzt, dass die Fichte aber eine sehr schlechte Klimaprognose habe und daher deutlich abnehmen werde. Gemeinderat Senghas fragt, wie anfällig die Lärche sei. Herr Robens meint, sie habe keine besonders gute Prognose, man setze eher auf die Douglasie.

Beschluss

Der Forsthaushalt und der Hiebsplan 2024 werden wie vorgelegt beschlossen.
- Einstimmig -

5. Baum-Management-Vertrag – Freigabe zusätzlicher Mittel und Änderung

Unser Baumpfleger Herr Moos teilte mit, dass die laut Baum-Management-Vertrag festgelegten 5.000 € zwischenzeitlich fast komplett aufgebraucht wurden und durch die neuen Maßnahmen aus der Kontrolle 2023 Baumpflegemaßnahmen i.H.v. ca. 10.000,00 € anfallen werden.

Diese Kosten resultieren aus 101 neuen Maßnahmen, worunter auch einige Fällungen fallen, welche kostenintensiver als bspw. Lichtraumprofilschnitte sind.

Es sollen daher zusätzliche Mittel zur Erledigung der Pflegemaßnahmen aus der Kontrolle 2023 freigegeben werden.

Weiterhin stellte sich nun nach einem Jahr heraus, dass die im Vertrag festgelegte Gesamtsumme der jährlichen Arbeiten in Höhe von 5.000,00 € nicht realistisch ist. Die Summe soll daher auf 10.000,00 € erhöht werden.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt die Freigabe zusätzlicher Mittel für die noch anstehenden Baumpflegemaßnahmen aus dem Kontrollgang 2023.
 2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der unter 4.1.4 im Baum-Management-Vertrag festgelegten Gesamtsumme der jährlichen Arbeiten ab 2024 auf 10.000,00 €.
- Einstimmig -

6. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg 2023-2026

§ 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden eine Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung zu betreiben.

Mit Beschluss vom 23.11.2022 wurde die Erstfassung der Bedarfsplanung durch den Gemeinderat beschlossen. Nun erfolgt die erste Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Jahre 2023-2026.

Die Bedarfsplanung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsplanung 2023-2026 in der vorgelegten Fassung.
- Einstimmig -

7. Baugesuche

7.1 Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze durch mehrere Holzbalken auf dem Flst. 2208, Heidelberger Straße 22

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rechts der Heidelberger Straße, 3. Änderung“.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind erforderlich und wurden beantragt:

Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen)

Die Holzbalken stellen die Überdachung eines KFZ-Stellplatzes (Carport) dar.

Laut Bauvorlagen treten

- die Holzbalken des Carports um 33,63 m² über die Baugrenze

➔ Befreiungen beantragt

Im Baugebiet wurden bereits ähnliche Befreiungen erteilt:

- 1981: Überschreitung der Baugrenze um ca. 13 m² durch Gebäude
- 1981: Überschreitung der Baugrenze um ca. 16 m² durch einen Balkon
- 1989: Überschreitung der Baugrenze um ca. 16 m² durch Gebäude
- 1989: Überschreitung der Baugrenze um ca. 18 m² durch Terrassenüberdachung
- 1991: Überschreitung der Baugrenze um ca. 16 m² durch Pergola
- 1991: Überschreitung der Baugrenze um ca. 30-35 m² durch das Gebäude
- 1995: Überschreitung der vorderen Baugrenze um 16 m² durch einen Wintergarten

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Befreiung zu erteilen, da bereits mehrere Überschreitungen der Baugrenzen in diesem Gebiet befreit wurden.

Gemeinderat Manfred Müller meint Garagen seien doch zulässig. Hauptamtsleiterin Werner erklärt, dass anfangs der Bauantrag für eine Pergola eingereicht worden sei. Bei der Begehung mit dem Baurechtsamt habe sich dann aber herausgestellt, dass es sich um einen Carport handle. Da das Antragsverfahren aber nun bereits laufe sei eine Entscheidung nötig.

Gemeinderat Dr. Mühleisen erklärt, er habe ein Problem mit dem Vorhaben, da es sich um ein reines Wohngebiet handle, für welches strenge Vorgaben gelten würden.

Zudem sollten Garagen nach Punkt 1.5.1 des Bebauungsplanes auf den im Plan festgelegten Standorten errichtet werden. Dr. Mühleisen bezweifelt zudem, dass es sich hier tatsächlich um ein Carport handeln solle. Wäre das Vorhaben im vorderen Bereich zur Straße hin geplant wäre die Sache auch noch einmal anders. Es habe auch noch keine Ausnahmen für Garagen in dem Gebiet gegeben, sondern nur für Wohnzwecke.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum geplanten Bauvorhaben.

- 9 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Gemeinderäte Dr. Mühleisen, Wallenwein) -

7.2 Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flst. 2735, Kirschbaumweg 8

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Oberer Kittel/Wüstes Stück“, welche seit 07.09.2023 Gültigkeit besitzt.

Die Bauherren möchten ein Einfamilienhaus mit Garage errichten.

Die Bauherren beantragen eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 der Satzung über die Veränderungssperre. Danach kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung des derzeit in der öffentlichen Auslegung befindlichen Bebauungsplanentwurfs keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

1. Das Baugrundstück liegt **im Bereich der Veränderungssperre**, weswegen bauliche Anlagen (u.a.) nicht errichtet werden dürfen.
2. Bei Erteilung einer Ausnahme wird das beantragte Bauvorhaben von der Veränderungssperre ausgenommen und somit nach den aktuell gültigen rechtlichen Regelungen beurteilt:

Das Bauvorhaben wäre ohne Veränderungssperre nach § 34 BauGB zu beurteilen, wonach es sich in die Umgebungsbebauung einfügen muss.

3. Zur Prüfung, ob **überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, sollte sich das Bauvorhaben nach dem Bebauungsplanentwurf „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ richten:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs werden eingehalten.

4. Da sich das Bauvorhaben **nach dem Bebauungsplanentwurf richtet**, stehen keine öffentlichen Belange entgegen und die **Ausnahme von der Veränderungssperre kann erteilt werden**.

Nach den vorangegangenen Erläuterungen empfiehlt die Gemeindeverwaltung den Antrag auf Ausnahme für das Bauvorhaben zu erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ zur beantragten Ausnahme von der Veränderungssperre für das Bauvorhaben entsprechend der eingereichten Pläne.

- Einstimmig –

8. Bekanntgaben der Verwaltung

- Am 11.11 findet wie jedes Jahr der Martinsumzug statt. Wir werden um 18.00 Uhr am Bärenbrunnen starten, der Zug Endet im Rathaushof. Es wäre schön, Gemeinderäte*innen wieder bei der Verteilung der Martinsmännchen helfen.
- Am 10. Dezember findet der diesjährige Seniorennachmittag statt. Hier werden viele helfende Hände gebraucht. Wer sich hierfür Zeit nimmt solle sich bei Frau Wesselky melden.
- Das Verkehrsschild an der L600 vor der Einfahrt zum Penny wird in Abstimmung mit dem Landratsamt, nun wohl doch nicht in dieser Form versetzt werden. Hier ist die Gemeinde noch in Klärung mit der Straßenverkehrsbehörde.

9. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

Gemeinderat Volkmann spricht eine Mail von Dr. Schütte bzgl. der Förderung des Glasfaseranschlusses der Schule durch Fibernet an und fragt wie hier weiter vorgegangen werde. Hauptamtsleiterin Werner antwortet, dass diese Förderung von Fibernet beantragt worden sei und nur für den Ausbau durch Fibernet gelte, nicht durch die Deutsche Glasfaser. Mit dieser wurde nun aber eine Vereinbarung über den Ausbau Gaibergs geschlossen. Dies habe sich zeitlich überschritten und man sei noch in der Abstimmung über das weitere Vorgehen.

Volkmann berichtet vom Gespräch mit einer Verkäuferin bei Penny in Gaiberg. Sie meinte es laufe sehr, sie sei extra nach Gaiberg gewechselt und sehr zufrieden mit dem Arbeitsplatz am Ort.

Gemeinderat Senghas äußert sein Unverständnis darüber, dass im Bereich zwischen Ortsschild und Penny Tempo 70 erlaubt sei. Die Hauptamtsleiterin antwortet dies sei von der Straßenverkehrsbehörde so angeordnet. Man könne froh sein, dass es nur 70 und nicht 100 km/h seien, wie eigentlich außerorts üblich.

Gemeinderat Dr. Mühleisen meint, er habe im Juli angeregt die Hundekotstation an der Georgshütte zu versetzen und fragt, wann dies geschehe. Frau Werner antwortet, dass es noch keine Beschwerden gegeben habe und man diese vorerst an ihrem Platz belassen wolle.

Gemeinderat Wallenwein spricht die Absperrschrankengitter an der Scheune in der Ortsmitte an und fragt ob diese dortbleiben müssten. Die Verwaltung bejaht dies, aus Sicherheitsgründen wolle man nicht, dass sich unter dem Dach aufgehalten werde. Das Dach sei zwar abgedichtet worden, aber alle weiteren Arbeiten erfolgten erst später.

Gemeinderat Dr. Mühleisen bittet daraufhin darum zu bedenken, dass die Tafel des Naturparks Neckartal-Odenwald, welche sich an der Scheunenaußenwand befindet, vor der Sanierung der Scheune versetzt werden müsse.

Gemeinderat Manfred Müller fragt nach dem Stand des Bauantrages für den Kindergarten und erhält die Auskunft, dass die Genehmigung seit kurzem vorliege.

Die Vorsitzende beendet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Die Vorsitzende

Die Urkundspersonen

Die Schriftführerin

Petra Müller-Vogel
Bürgermeisterin

Nina Wesselky
Angestellte



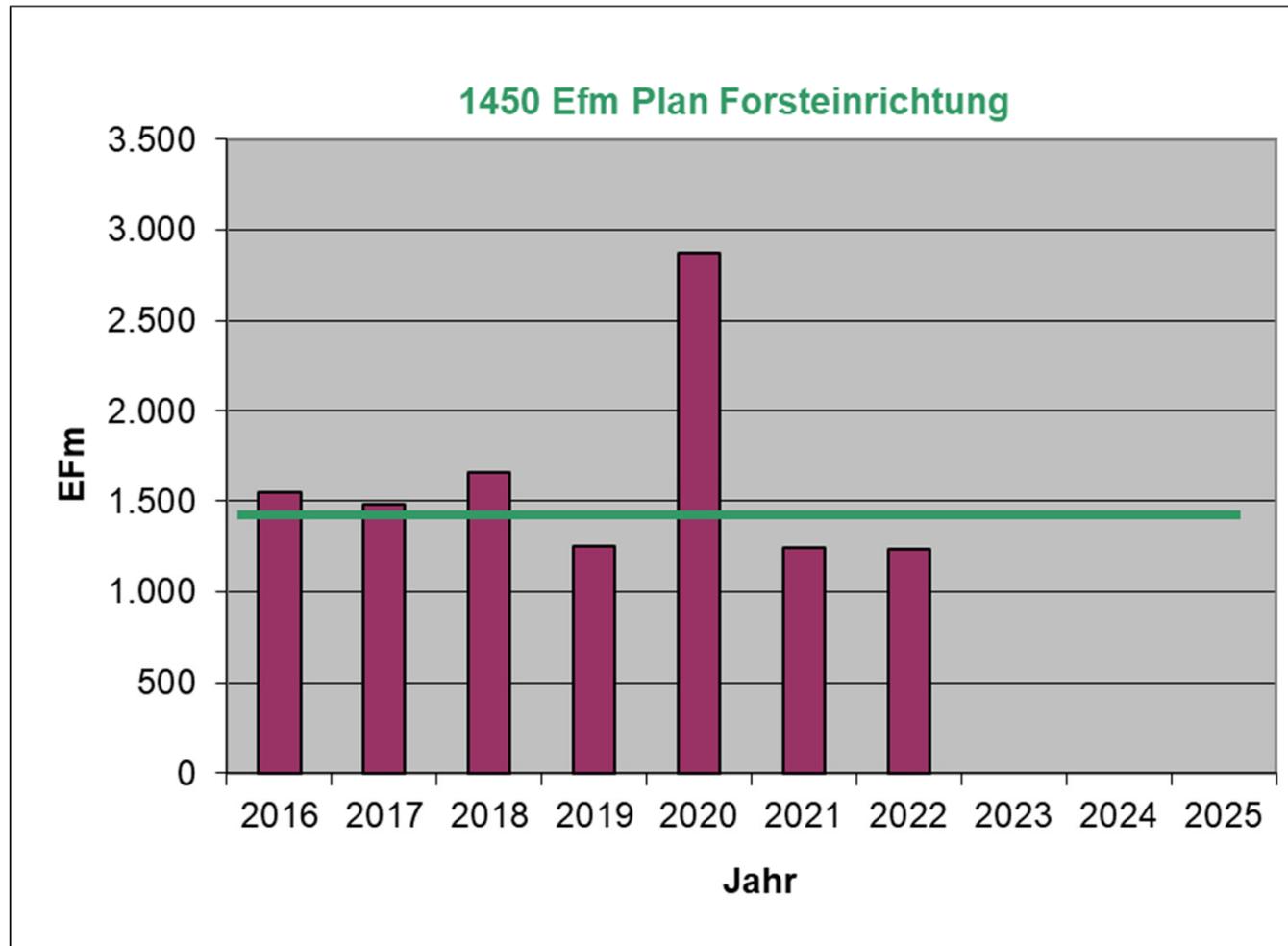
Kreisforstamt

Gemeinde Gaiberg Waldhaushalt 2024



Holzeinschlag 2022

Einschlag: **1.235 Fm**

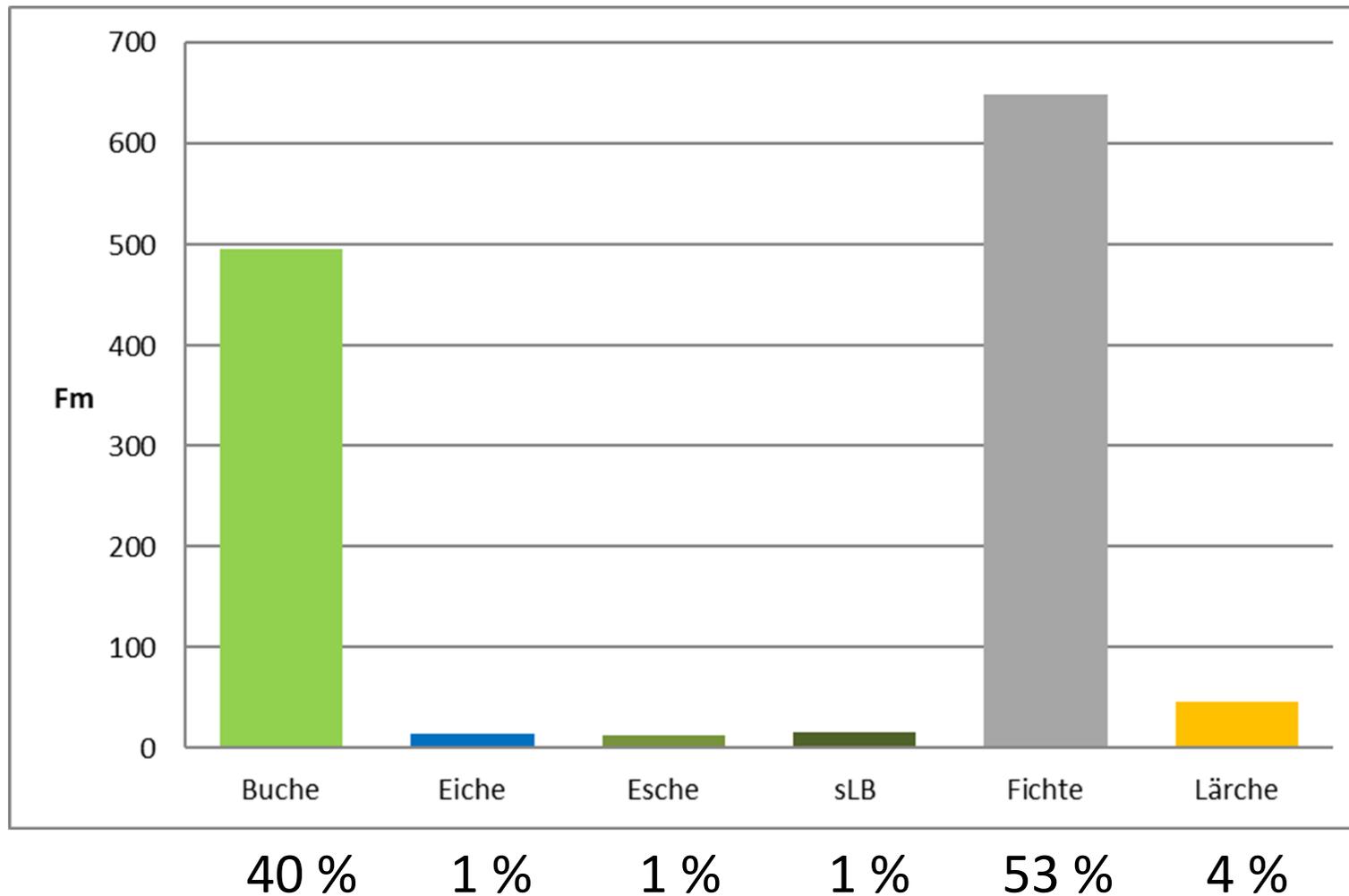


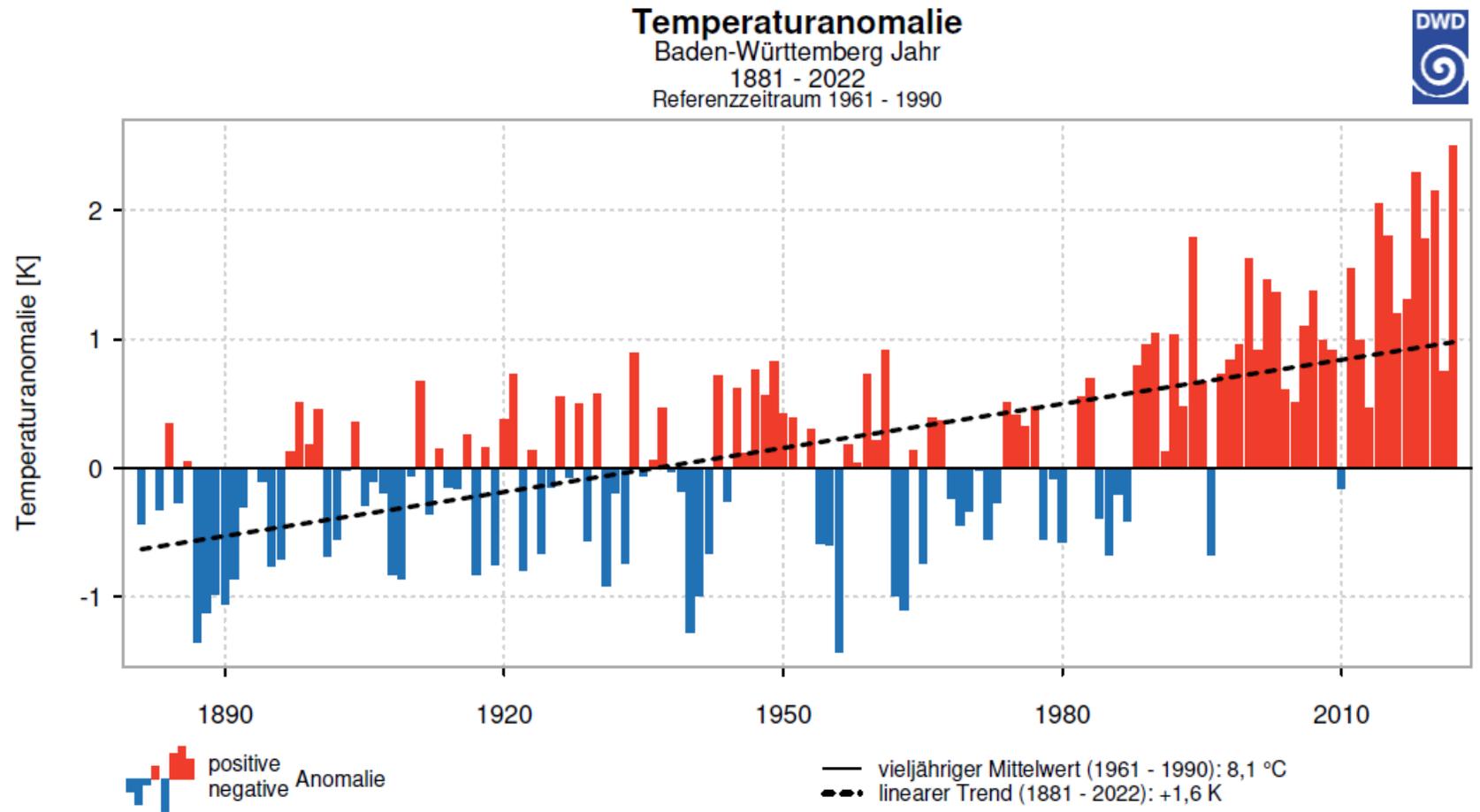


Holzeinschlag 2022



1.235 Fm







Weitere Arbeiten 2022



- Kultursicherung: 1,0 ha
- Schlagpflege: 0,5 ha
- Jungbestandspflege: 0,9 ha
- Ästung: 80 Dgl



Finanzen 2022

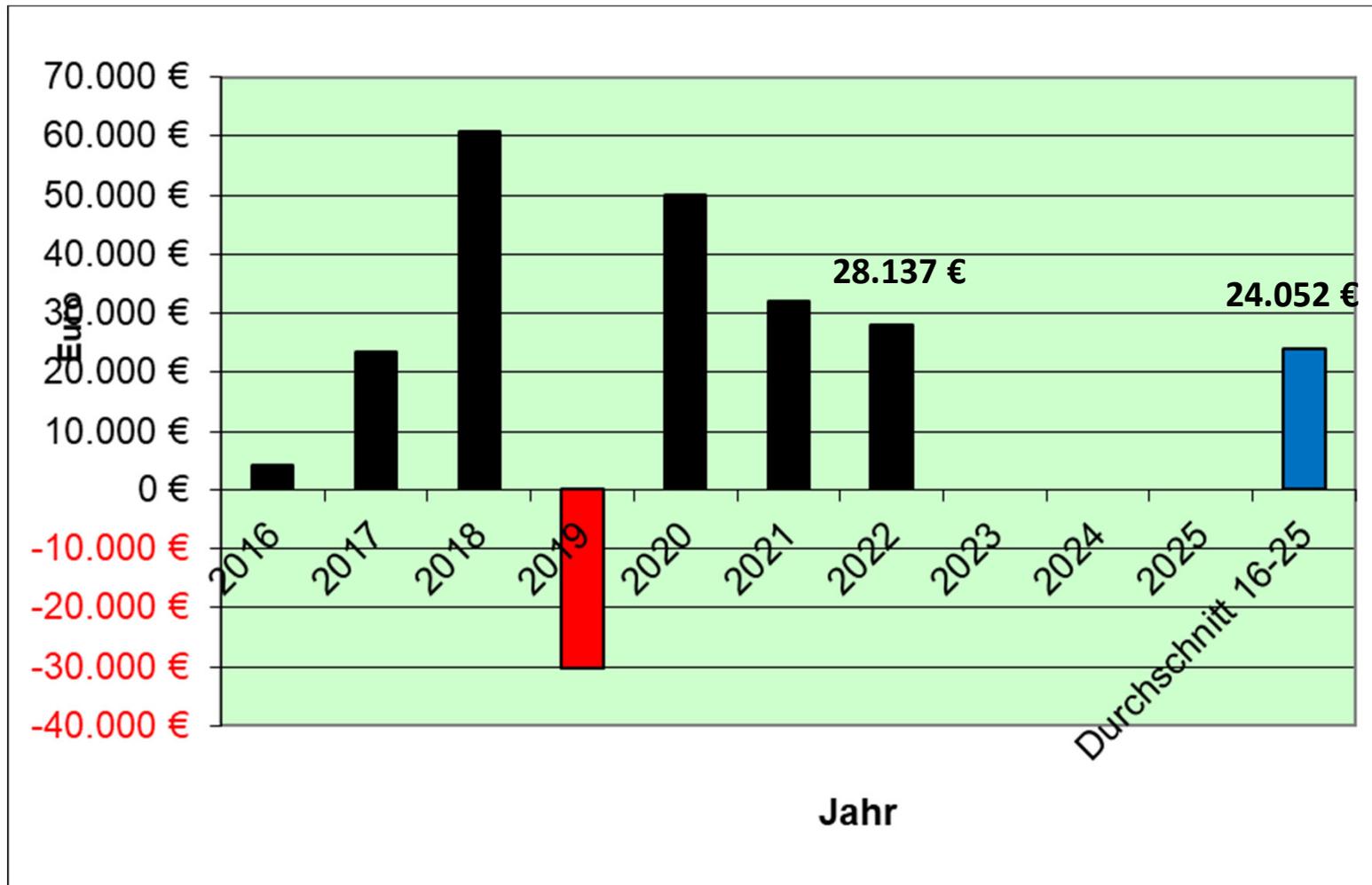


(Plan 2022)

- Einnahmen: 85.173 € (77.080 €)
- Ausgaben: 57.036 € (68.800 €)
- Ergebnis: **28.137 €** (8.280 €)



Zeitreihe Betriebsergebnis

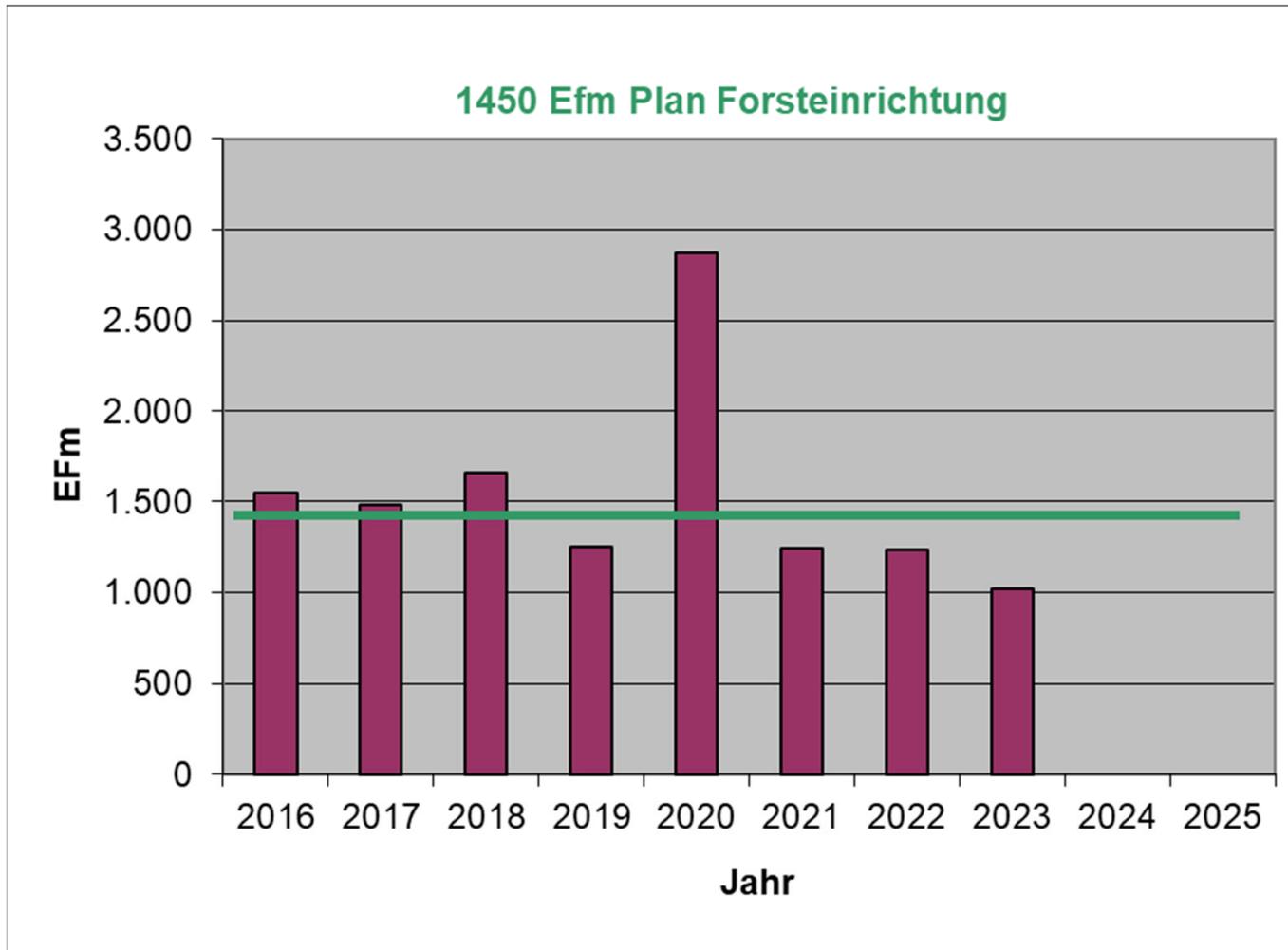


jährlicher Durchschnitt: 24.052 €



Zwischenstand Okt. 2023

Einschlag: 1.019 Fm (Plan: 1.170 Fm)





Zwischenstand Okt. 2023



Einnahmen:	117.257 €	(Plan 84.905 €)
Ausgaben:	78.601 €	(Plan 73.000 €)
Überschuss:	38.656 €	(Plan 11.905 €)



Arbeitsvolumen Plan 2024



- Holzeinschlag: ca. 880 Fm
- Kultursicherung: 0,9 ha
- Schlagpflege: 1,5 ha



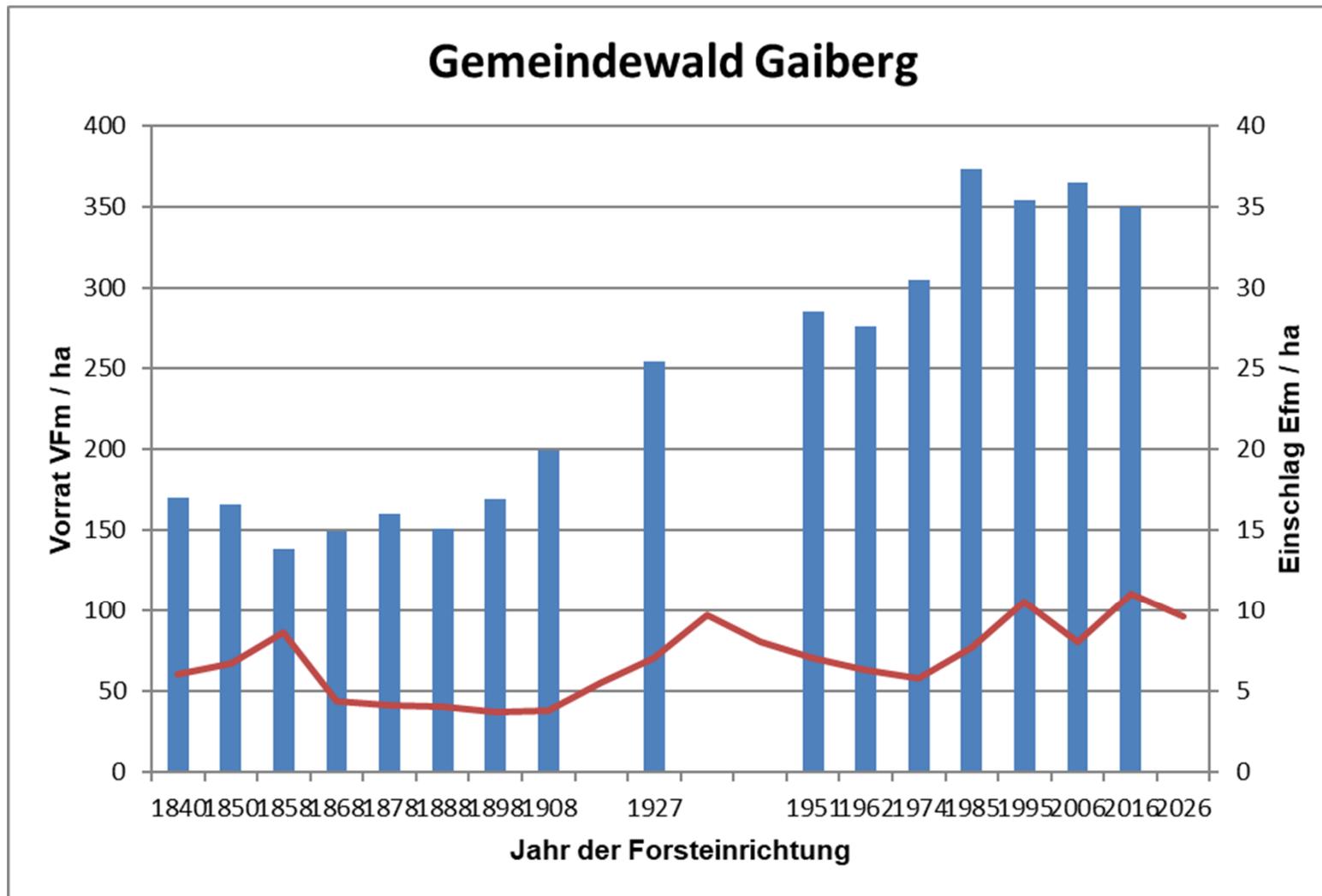
Planung 2024



• Einnahmen	63.615 €
• Ausgaben	56.100 €
• Ertrag	7.515 €

BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuss /
		Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	Zuschuss
A	Ernte von Forsterzeugnissen	61.615		24.400		37.215
B	Kulturen			1.800		-1.800
C	Waldschutz			1.000		-1.000
D	Bestandspflege					
E	Erschließung			5.000		-5.000
F	Jagd					
G	Regiemaschinen					
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge		2.000			2.000
L	Gemeinkosten des Forstbetriebes			6.500		-6.500
N	Verwaltungskosten			15.400	2.000	-17.400
T	Technische Dienstleistungen					
U	Öffentlichkeitsarbeit / Bildung					
Z31	Ausbildung zum Forstwirt, Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister					
Z99	Sonstige nicht dem Forstbetrieb zurechenbare Kosten					
	Kassenwirksame Beträge	61.615		54.100		7.515
	Verrechnungen		2.000		2.000	
	Ergebnis	63.615		56.100		7.515

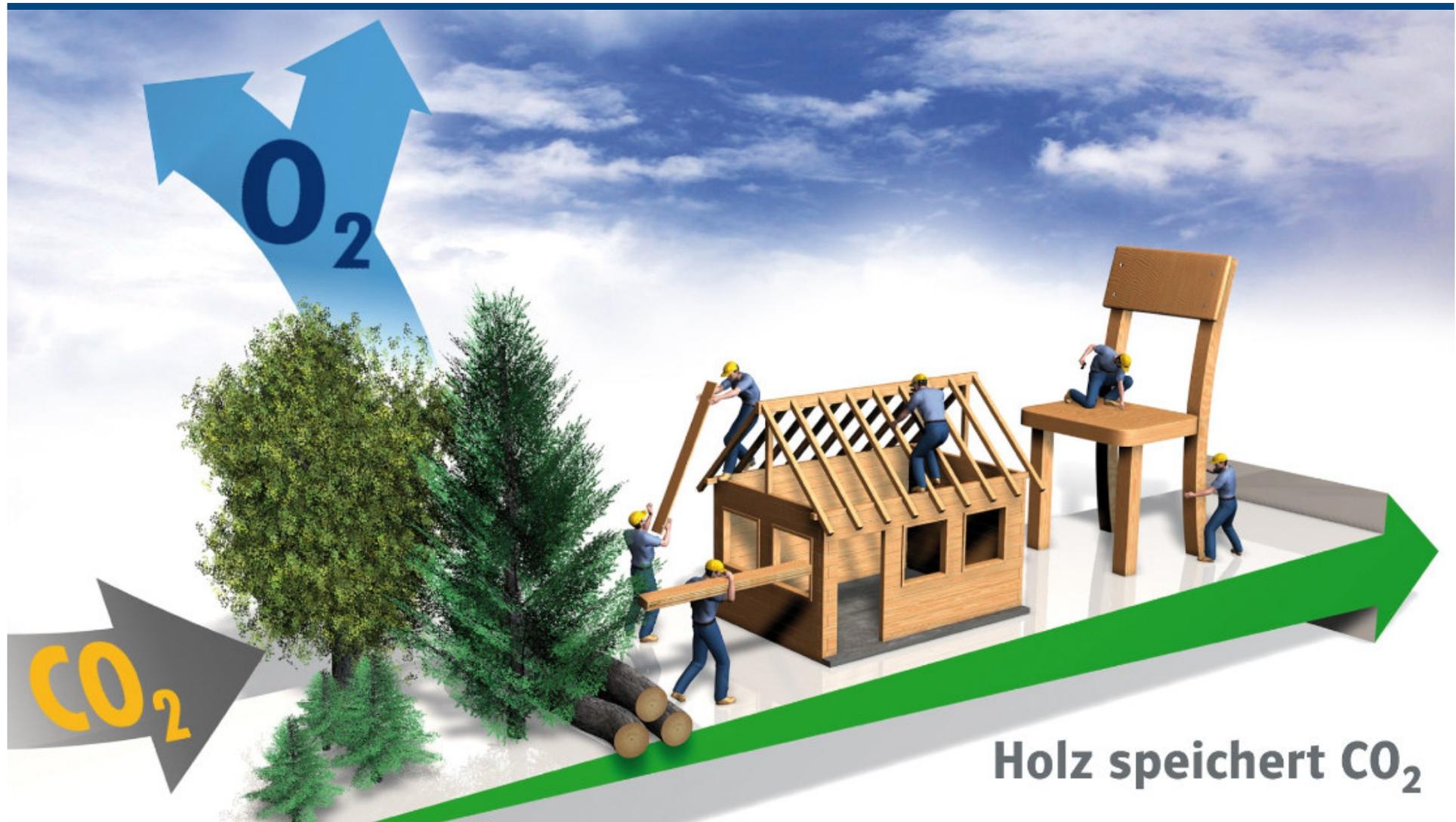
Entwicklung Holzvorrat



Kreisforstamt RNK

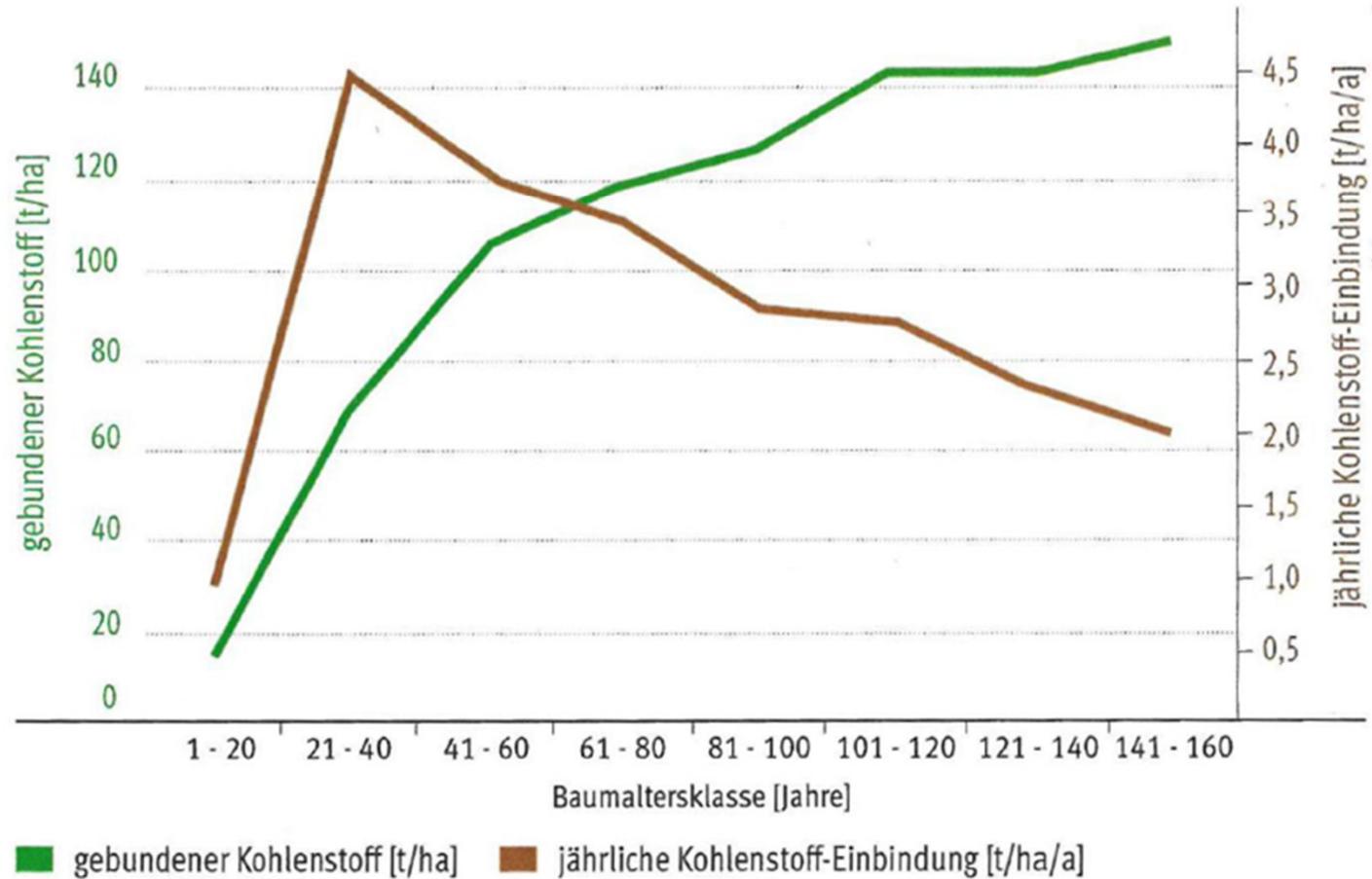


Holzverwendung als CO₂-Speicher





Kohlenstoffvorrat und -einbindung im Wald nach Baumaltersklassen



Quelle: Kohlenstoffinventur, Thünen-Institut (2019)
© FNR 2022

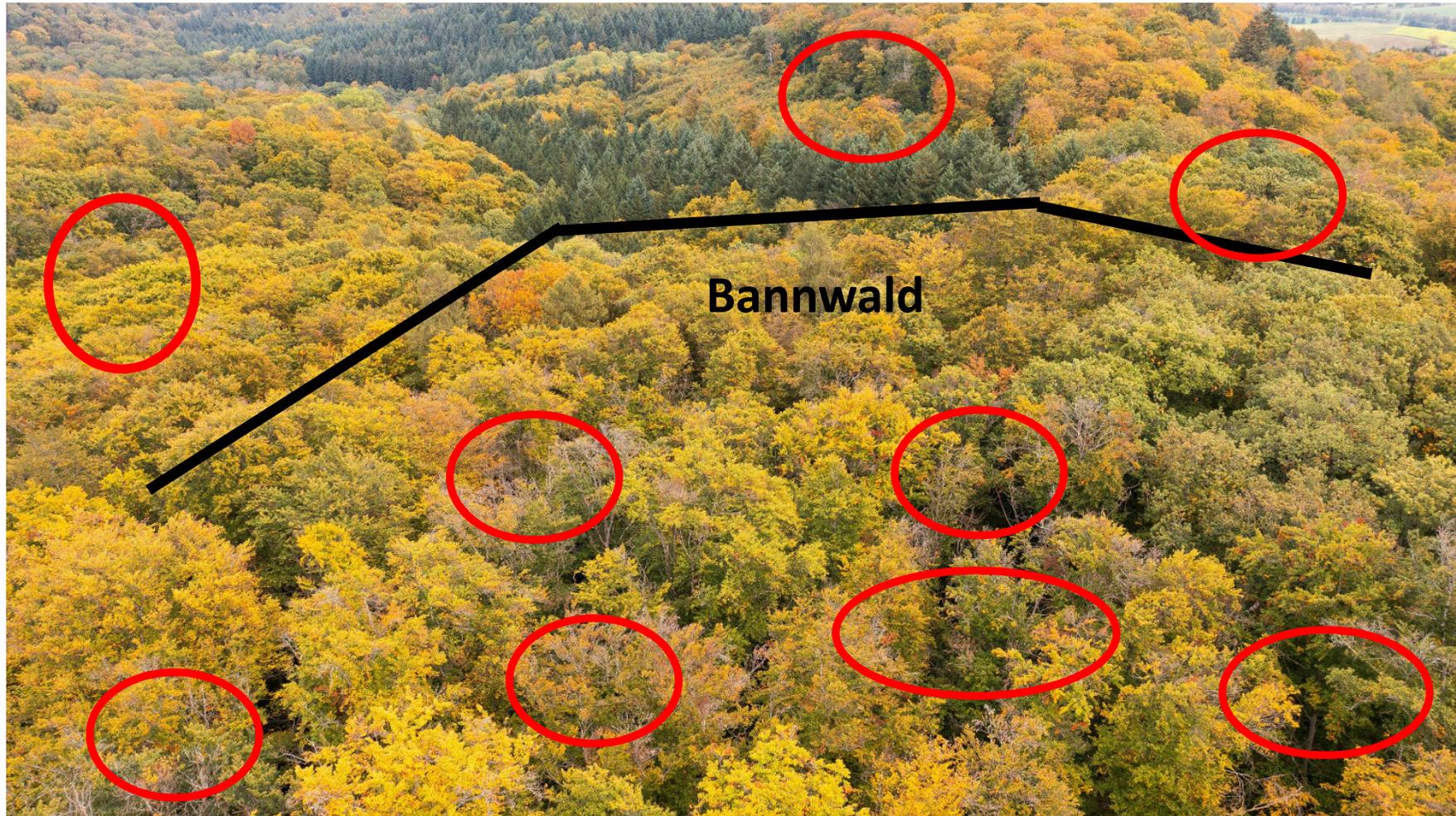


Grafik: FNR

Abb. 2: Kohlenstoffvorrat und Einbindung im Wald nach Altersklassen [13]



Bannwald „Dührener Brücke“, Sinsheim



Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg

2023 - 2026



Fassung	Zeitraum der Bedarfsplanung	Stand
Erstfassung	2022-2025	November 2022
1. Fortschreibung	2023-2026	September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche.....	2
3. Betreuungsformen und Betreuungszeiten.....	3
4. Vorgaben zur Gruppenstärke	4
5. Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gaiberg	5
5.1. Kleinkindbetreuung „Gänseblümchen e.V.“	5
5.2. Gemeindecindergarten „Bergnest“	6
5.3. Kindertagespflege	7
6. Bedarfsermittlung.....	7
6.1 Allgemeines	7
6.2 Zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten & Neubaugebieten	7
6.2.1. Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“	8
6.2.2. Neubaugebiet „hinten der evangelischen Kirche“	8
6.3 Bedarf an Kindergartenplätzen Ü3 i.S.d. § 1 Abs. 2-5 KiTaG.....	9
6.3.1 Kindergartenjahr 2023/2024	9
6.3.2 Kindergartenjahr 2024/2025	9
6.3.2 Kindergartenjahr 2025/2026	10
6.3.4 Fazit.....	10
6.4 Bedarf an Krippenplätzen U3 i.S.d. § 1 VI KiTaG	11
6.4.1 Betreuungsjahr 2023/2024	11
6.4.2 Betreuungsjahr 2024/2025	12
6.4.3 Betreuungsjahr 2025/2026	12
6.4.3 Fazit.....	12
7. Neubau des Kindergartens Bergnest	13

1. Einleitung

Für Kinder sind die Familie und die Kindertageseinrichtung (Kita) in den ersten Lebensjahren ihre zentralen Lebenswelten. Wichtige Ressourcen für lebenslanges Lernen im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege spielt in der heutigen Gesellschaft eine bedeutsame Rolle und wird stets politisch diskutiert. Auch weiterhin ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von ein bis drei Jahren im Fokus.

Damit einher geht die Diskussion über den Fachkräftemangel im Erziehungsbereich, der sich weiter verschärft hat. Im Gebiet der Kindertagesbetreuung hat sich die Perspektive von der Kindertageseinrichtung (Kita) als Betreuungseinrichtung hin zu einer umfassenden Bildungseinrichtung gewandelt. Immer mehr muss Vielerorts der Spagat zwischen unterbesetzten Einrichtungen und einem kontinuierlich steigendem Qualitätsanspruch gewahrt werden. Das Betreuungsangebot der Gemeinde spielt eine zentrale Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dieser Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung wird ein Überblick über die Betreuungssituation in der Gemeinde Gaiberg dargestellt. Die Prüfung der Bereitstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes und die Erfüllung der bestehenden Rechtsansprüche sind gleichermaßen Bestandteil der Bedarfsplanung als auch eine Betrachtung der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation in der Gemeinde Gaiberg zu erhalten. Dabei wird herausgearbeitet, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsansprüche der Kinder und Familien gegeben sind und ob die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze und Betreuungszeiten den Bedarf der Familien abbilden.

Die Ergebnisse der Bedarfsabfrage haben gezeigt, dass die Daten nur im begrenzten Maße eine repräsentative und realitätsnahe Grundlage für die weitere Planung bieten. Grundlage der Berechnung bilden neben den Geburtenzahlen aus den vergangenen Jahren für die Gemeinde Gaiberg auch geplante Erschließungsgebiete und Wohnbauprojekte.

2. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können.

Bundesweit setzt das SGB VIII (§ 24) den Rahmen zum Rechtsanspruch. Auf Landesebene sind die Bestimmungen im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken. Das Erstellen einer örtlichen Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren sowie für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Seit August 2013 haben auch Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. § 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder vorzuhalten ist, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei handelt es sich um die frühkindliche Förderung. Die Gemeinden haben dabei nach § 3 Abs. 2 a KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der kurzfristig entsteht.

Die Kommune kann grundsätzlich Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in dem Umfang erheben, die eine angemessene wirtschaftliche Belastung der Familien gewährleisten. Dabei ist nach § 6 KiTaG die Anzahl der Kinder in der Familie zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühren regeln das Kommunalabgabengesetz bzw. die örtlichen Satzungen.

3. Betreuungsformen und Betreuungszeiten

§ 1 VI KiTaG - Kinderkrippe:	Betreuungsangebot für Kinder von ein bis zwei Jahren
§ 1 II KiTaG - Kindergarten:	Betreuungsangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Hort/Kernzeit/Schülerbetreuung:	Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter
§ 1 VII KiTaG - Kindertagespflege:	Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren bei einer/m Tagesmutter/Tagesvater
Regelbetreuung/verlängerte Öffnungszeit (VÖ):	32,5 Stunden Betreuungszeit pro Woche, teilweise mit Mittagessen
Ganztagesbetreuung (GT):	40 bis 46 Stunden Betreuungszeit pro Woche mit Mittagessen

4. Vorgaben zur Gruppenstärke

Gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 45 SGB VIII die Gewährleistung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung. Das Wohl der Kinder ist gewährleistet, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte in ausreichender Zahl erfolgt und das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung auch in sonstiger Weise gesichert ist. Die unten genannte Kinderzahl ist die höchstmögliche Belegung der Gruppen. Die personelle Mindestausstattung der Gruppe ergibt sich aus § 2 a Abs. 4 KiTaG i. V. m. § 1 Kindertagesbetreuungsverordnung (KiTaVO) des Kultusministeriums vom 25.11.2010. Der Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Verändert sich die Öffnungszeit und/oder Randzeit innerhalb der Angebotsform einer Gruppe, ist die personelle Besetzung entsprechend der Vorgaben des § 1 KiTaVO anzupassen. Die personelle Besetzung ist ebenfalls anzupassen, wenn mehr als 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe gewährt werden, die Leitung anteilig oder vollständig für Leitungsaufgaben freigestellt wird oder von der Schließzeit von 26 Tagen im Jahr abgewichen wird.

U3: Hier können maximal 10 Kinder pro Gruppe betreut werden.

Ü3: In einer reinen VÖ-Gruppe können maximal 25 Kinder betreut werden.

Ü3: In einer reinen GT-Gruppe können maximal 20 Kinder betreut werden.

Ü3: In einer gemischten VÖ/GT-Gruppe können 10 GT- und 15 VÖ-Kinder betreut werden. Je zusätzlichem GT-Kind verringert sich die Gruppenstärke um einen Platz.

Nach § 1a KiTaVO kann bis längstens 31.08.2025 (befristete Übergangsregelung) bei Vorhalten des Mindestpersonalschlüssels von der o.g. Höchstgruppenstärke abgewichen werden. Demnach dürfen maximal zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden. Die Abweichung ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) jeweils anzuzeigen.

Die Gemeindekindergarten „Bergnest“ wird von dieser Übergangsregelung im Kindergartenjahr 2023/2024 Gebrauch machen, da insbesondere der Bedarf nach GT-Plätzen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt und somit dem Bedarf etwas mehr entsprochen werden kann (wenn auch nicht vollends).

5. Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gaiberg

5.1. Kleinkindbetreuung „Gänseblümchen e.V.“



Träger:	Verein Gänseblümchen e.V.
Einrichtungsleitung:	Gaby Münch
Anschrift:	In den Petersgärten 2 69251 Gaiberg
Telefon:	06223/864605
E-Mail:	info@gaensebluemchen-gaiberg.de
Homepage:	www.gaensebluemchen-gaiberg.de
Betreuung:	Kinder von acht Wochen bis drei Jahren
Betreuungsplätze:	<u>Betreuungsplätze laut Betriebserlaubnis:</u> 20 Betreuungsplätze in 2 Gruppen à 10 Kinder <u>Abweichung nach § 1a KiTaVO:</u> Zusätzlich 2 Plätze je Gruppe <u>Betreuungsplätze im Kindergartenjahr 2023/2024:</u> 24 Betreuungsplätze in 2 Gruppen
Betreuungszeiten:	15-29 Stunde pro Woche 29-34 Stunden pro Woche 39-44 Stunden pro Woche
Zusatzangebot:	Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Zubereitung erfolgt durch einen Caterer

5.2. Gemeindekindergarten „Bergnest“



Träger:	Gemeinde Gaiberg	
Einrichtungsleitung:	Petra Huber-Dasting	
Anschrift:	In den Petersgärten 2 69251 Gaiberg	
Telefon:	06223/48004	
E-Mail:	kindergarten@gaiberg.de	
Betreuung:	Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt	
Betreuungsplätze:	<u>Betreuungsplätze laut Betriebserlaubnis:</u> 90 Betreuungsplätze in 4 Gruppen, hiervon 2 VÖ-Gruppen à 25 Kindern 2 GT-Gruppen à 20 Kindern <u>Abweichung nach § 1a KiTaVO:</u> Zusätzlich 2 Plätze je VÖ-Gruppe Zusätzlich 2 Plätze je GT-Gruppe <u>Betreuungsplätze im Kindergartenjahr 2023/2024:</u> 98 Betreuungsplätze in 4 Gruppen, hiervon 2 VÖ-Gruppen à 27 Kindern 2 GT-Gruppen à 22 Kindern	
Betreuungszeiten:	verlängerte Öffnungszeiten:	07:30 – 14:00 Uhr
	GT kurz:	07:00 – 15:00 Uhr
	GT lang:	07:00 – 16:30 Uhr
Zusatzangebot:	Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Zubereitung erfolgt durch einen Caterer	

5.3. Kindertagespflege

Gemäß § 1 Abs. 7 KiTaG ist die Kindertagespflege die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen. Tagesmütter und Tagesväter betreuen ganztags oder für einen Teil des Tages bis zu fünf Kinder bei sich zu Hause oder in angemieteten Räumlichkeiten.

In der Gemeinde Gaiberg sind zwei Tagespflegepersonen gemeldet, die 8 bzw. 6 Kinder betreuen, jedoch nur 5 bzw. 3 zur gleichen Zeit.

6. Bedarfsermittlung

6.1 Allgemeines

Für die Bedarfsberechnung der Kinderbetreuungsplätze ab dem dritten Lebensjahr werden die Geburten in der Gemeinde bzw. ein Durchschnittswert der Geburten der vergangenen Jahre für die Zukunft als Planungsgrundlage festgelegt. Die Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg folgt den Empfehlungen der Landesverbände der Kindertagesstätten, die von einer Inanspruchnahme von 95 % ausgehen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die tatsächlich in Anspruch genommene Zahl, darunter liegt. Gründe hierfür sind zum Beispiel, dass Kinder von Zuzugsfamilien weiterhin in einer Einrichtung der bisherigen Wohngemeinde bleiben oder die Eltern ein spezielles – in Gaiberg nicht vorhandenes – pädagogisches Angebot für ihre Kinder wünschen.

Aufgrund von Zu- und Wegzügen empfiehlt das Landratsamt Rhein-Neckar einen Puffer von ca. 5 % einzuplanen.

6.2 Zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten & Neubaugebieten

Die Größe und die Struktur von Neubaugebieten und Wohnbauprojekten sind für die Bedarfsplanung maßgeblich, sofern die Familien von außerhalb in die Gemeinde ziehen und davon auszugehen ist, dass bestehende Betreuungsverhältnisse in der Herkunftskommune nicht fortgeführt werden.

Die Berücksichtigung in der Bedarfsermittlung stellt eine zentrale Herausforderung in der Bedarfsplanung dar, da eine aussagekräftige und verlässliche Prognose für die Planung, ohne Klarheit über die familiären Strukturen nur eingeschränkt getroffen werden kann. Für die Kalkulation in der Bedarfsplanung wird seitens des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis folgende Herangehensweisen empfohlen:

Es wird mit einem statistischen Wert von 1,5 Kinder pro Wohneinheit gerechnet. Dies ist der empfohlene Orientierungswert des Landratsamtes Rhein-Neckar bei Zuzügen in ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern. Von dieser ermittelten Zahl werden 50 % abgezogen, dabei handelt es sich um die Anzahl der voraussichtlich zugezogenen Schulkinder die bei der Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten nicht mehr zu berücksichtigen sind. Bei der verbleibenden Anzahl Kinder wird von einer Aufteilung von 50 % U3 und 50 % Ü3 ausgegangen.

6.2.1. Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“

Im Rahmen der Baulandumlegung „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ entstanden 49 Bauplätze im Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“. Hiervon befanden sich 44 Bauplätze im Eigentum der Gemeinde Gaiberg und 5 Bauplätze im Eigentum der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau.

Aktuell (August 2023) hat die Gemeinde Gaiberg 32 Bauplätze verkauft und über 5 Bauplätze der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau wurden Erbbaurechtsverträge geschlossen. Demnach kann die Gemeinde mit Sicherheit die Bebauung von mindestens 32 Bauplätzen bis spätestens 2025 (Bauverpflichtung von 3 Jahren) verzeichnen.

Im Rahmen der Bauplatzvergabe wurde auch der Familienstand der Interessenten abgefragt. Vor dem Hintergrund, dass seit dieser Abfrage bereits 2 Jahre vergangen sind, werden diese Daten nicht als aussagekräftig angesehen. Demnach wird das Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ entsprechend der unter 6.2 beschriebenen Herangehensweise in die Bedarfsplanung aufgenommen.

6.2.2. Neubaugebiet „hinter der evangelischen Kirche“

Als Ergebnis des zweijährigen Investorenauswahlverfahrens „Südlich der Kirche“ wurde im Juni 2022 der Wettbewerbssieger beschlossen. Mit der Südbaden Immobilien GmbH wird zur Bebauung des Areals ein Kauf- und städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Ein derart großes Bauprojekt bedarf einer Vorbereitungs- und Umsetzungsphase, welche in zeitlicher Hinsicht nur schwer abschätzbar ist. Vor diesem Hintergrund sowie der unbekanntem Komponente, an wen letztendlich die Wohnungen vermietet/veräußert werden, wird das Baugebiet noch nicht in die 1. Fortschreibung aufgenommen.

Sobald hierzu neue Informationen vorliegen sollen die Aspekte mit in die Bedarfsplanung einfließen.

6.3 Bedarf an Kindergartenplätzen Ü3 i.S.d. § 1 Abs. 2-5 KiTaG

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 stehen 98 Betreuungsplätze in 4 Gruppen zur Verfügung.

6.3.1 Kindergartenjahr 2023/2024

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2017 – 31. August 2018	26
01. September 2018 – 31. August 2019	26
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
Übernahme der Zuzüge aus 2022/2023 ¹	6
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (12 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % ²)	5
Insgesamt	102
95 % Inanspruchnahme	97

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 könnte mit einer Inanspruchnahme von 97 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen 98 Plätze zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 4 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sowie den bereits vorliegenden Anmeldungen kann gesagt werden, dass die zur Verfügung stehenden Plätze im Kindergartenjahr 2023/2024 dennoch ausreichend sind.

6.3.2 Kindergartenjahr 2024/2025

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2018 – 31. August 2019	26
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
Übernahme der Zuzüge aus 2022/2023 ³	3
Übernahme der Zuzüge aus 2023/2024 ⁴	3
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (3 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % ⁵)	2
Insgesamt	87
95 % Inanspruchnahme	83

¹ Die Kinderzahl der 9 Zuzüge aus 2022/2023 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

² Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023/2024 die Hälfte der restlichen 24 (49 Wohneinheiten, davon sind in 2022/2023 bereits 25 Familien zugezogen, davon 50 %) Familien zuziehen werden.

³ Die Kinderzahl der 9 Zuzüge aus 2022/2023 wurde um zwei Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

⁴ Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2023/2024 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

⁵ Bei der Bedarfsplanung 2022 – 2025 wurde hier mit 12 Wohneinheiten gerechnet. Nach den aktuellen Erfahrungswerten und der Veräußerungsstrategie der Gemeinde wird diese Zahl nun geviertelt, sodass die Familien der verbliebenen 12 Wohneinheiten in den Jahren 2024-2028 sukzessive zuziehen werden.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 könnte mit einer Inanspruchnahme von 83 Plätzen gerechnet werden. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers sollten 88 Plätze vorgehalten werden, was noch gegeben ist.

6.3.2 Kindergartenjahr 2025/2026

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
01. September 2022 – 31. August 2023	16
Übernahme der Zuzüge aus 2023/2024 ⁶	1
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (3 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % ⁷)	2
Insgesamt	72
95 % Inanspruchnahme	69

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 könnte mit einer Inanspruchnahme von 69 Plätzen gerechnet werden. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers sollten 73 Plätze vorgehalten werden, was noch gegeben ist.

6.3.4 Fazit

Laut der 1. Fortschreibung der Bedarfsplanung mit Stand vom 06.09.2023 unter Zugrundlegung der statistischen Richtwerte des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis muss für die Bedarfsplanung der Kindergartenplätze für die Jahre 2023-2026 gesagt werden, dass die Betreuungsplätze im Gemeindekindergarten Bergnest im Kindergartenjahr 2023/2024 nicht ausreichen.

Unter Zugrundelegung der bisher vorliegenden Anmeldungen kann jedoch - entgegen der statistischen Richtwerte – gesagt werden, dass die Plätze ausreichend sind.

In den folgenden Jahren sollten ausreichend Plätze vorhanden sein.

⁶ Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2023/2024 wurde um zwei Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

⁷ Hierbei handelt es sich um die weiteren 12 Familien die voraussichtlich zuziehen werden (49 Wohneinheiten, davon sind in der Berechnung der Bedarfsplanung in den Jahren 2022-2024 bereits 37 Familien zugezogen).

6.4 Bedarf an Krippenplätzen U3 i.S.d. § 1 VI KiTaG

Es stehen insgesamt 24 Betreuungsplätze im Kindergartenjahr 2023/2024 in der Kleinkindbetreuung Gänseblümchen e.V. (10 Kinder pro Gruppe) zur Verfügung. Derzeit sind 20 Plätze belegt.

Bei den beiden Tagesmüttern in Gaiberg sind derzeit 14 Kinder in der Betreuung. Da es sich hier um private Tagespflegepersonen handelt, können zum Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit keine Angaben gemacht werden.

6.4.1 Betreuungsjahr 2023/2024

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
01. September 2022 – 31. August 2023	16
Übernahme Zuzüge aus 2022/2023 ⁸	3
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (12 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 %)	5
Insgesamt	58
95 % Inanspruchnahme	56

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 könnte mit einer Inanspruchnahme von 56 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 38 Plätze (24 Plätze im Gänseblümchen, 14 Plätze bei Tagesmüttern) zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 21 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

⁸ Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2022/2023 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr in der Kinderbetreuung)

6.4.2 Betreuungsjahr 2024/2025

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2021 – 31. August 2022	14
01. September 2022 – 31. August 2023	16
01. September 2023 – 31. August 2024 (ø ⁹)	21
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (3 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 %)	2
Insgesamt	53
95 % Inanspruchnahme	51

Für das Betreuungsjahr 2024/2025 könnte mit einer Inanspruchnahme von 51 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 38 Plätze (24 Plätze im Gänseblümchen, 14 Plätze bei Tagesmüttern) zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 16 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

6.4.3 Betreuungsjahr 2025/2026

Das Betreuungsjahr 2025/2026 wird vor dem Hintergrund, dass im U3-Bereich nur Durchschnittswerte einfließen könnten nicht dargestellt.

6.4.3 Fazit

Die Anzahl der Betreuungsplätze für die Kinder unter 3 Jahren ist für die Jahre 2023-2026 nicht ausreichend. Dieser Missstand ist der Gemeinde bekannt, kann derzeit jedoch nicht behoben werden. Außerdem ist der seit dem 01.08.2013 geltende eingeschränkte Rechtsanspruch von Kindern unter einem Jahr zu berücksichtigen (§ 24 SGB VIII).

Eine Maßnahme hierzu ist der Neubau des Kindergartens in dem ein/zwei Gruppen zur Betreuung der Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden sollen. Dieser soll voraussichtlich spätestens zum Kindergartenjahr 2024/2025 fertiggestellt sein.

⁹ Es kann noch keine Aussage über die Geburten gemacht werden, weswegen zur besseren Vergleichbarkeit ein Durchschnittswert aus den Geburten der letzten sechs Betreuungsjahre angenommen wird.

7. Neubau des Kindergartens Bergnest

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat das Architekturbüro o2r-Architekten aus Sinsheim mit der Planung des Neubau Kindergarten Bergnest beauftragt. Zuvor wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht inwieweit eine Sanierung des bestehenden Kindergartens möglich und rentabel ist. Letztlich hat sich der Gemeinderat gegen eine Sanierung und für einen Neubau entschieden.

Der Neubau soll auf der angrenzenden Wiesenfläche realisiert werden. Anschließend wird das Bestandsgebäude abgerissen und auf dieser Fläche die Außenanlage angelegt. Dies bringt den Vorteil, dass keine Zwischenunterkunft notwendig ist und die Betreuung von den alten Räumlichkeiten in die neuen Räumlichkeiten nahtlos übergehen kann.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.11.2022 wurde der Baubeschluss gefasst und anschließend der Bauantrag gestellt. Die Gemeindeverwaltung rechnet mit einer Baugenehmigung bis spätestens Ende 2023.